

## Preisblatt Netz der Elektrizitätswerk Simbach GmbH

gültig ab: 01.01.2018

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	14,47	4,58	116,36	0,51
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	14,12	4,70	106,82	0,99
Niederspannungsnetz (NS)	14,96	4,72	66,46	2,66
<b>Preise für Reserveinanspruchnahme</b>				
	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	
Entnahme in	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	
Mittelspannungsnetz (MS)	40,26	48,31	56,36	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	48,39	58,06	67,74	
Niederspannungsnetz (NS)	74,87	89,84	104,82	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung			
Netznutzungsentgelte		Grundpreis	Arbeitspreis
		€ / a	ct/kWh
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf			
Niederspannungsnetz (NS)		66,00	4,48
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen		0,00	2,80

Sonderformen der Netznutzung			
Zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme gemäß § 19 Abs. StromNEV		Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
		€ / (kW* Monat)	ct/kWh
Entnahme aus MS-Netz		19,39	0,51
Entnahme aus Umspannung MS/NS		17,80	0,99
Entnahme aus NS-Netz		11,08	2,66
<b>Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV</b>			
Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV			
<b>Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG</b>			
Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.			

Verrechnungspreise		Messstellenbetrieb
		€ / a
<b>Zählpunkte mit Leistungsmessung</b>		
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt		695,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt		475,00
<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>		
Eintarifzähler		11,80
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch.		19,00

Sonstige Entgelte		
<b>Blindmehrarbeit</b>		Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit		3)
<b>Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</b>		Cent / kWh
für nicht privilegierten Letztverbräucher		0,345 <sup>1)</sup>
für privilegierte Letztverbräucher gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017		
<b>Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV</b>		Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh		0,370 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh		0,050 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>		0,025 <sup>1)</sup>
<b>Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG</b>		Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh		0,037 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh		0,049 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>		0,024 <sup>1)</sup>
<b>Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV</b>		Cent / kWh
Letztverbraucher		0,011 <sup>1)</sup>
<b>Konzessionsabgabe</b>		Cent / kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner <sup>4)</sup>		1,32
Belieferung von Tarifkunden nach Schwachlasttarif		0,61
Belieferung von Sondervertragskunden		0,11

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

<sup>2)</sup> Sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

<sup>3)</sup> Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt soweit keine Vereinbarung zur Abrechnung der Blindmehrarbeit besteht. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

<sup>4)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgaberechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.